

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



Dr. Heike Winter (Foto: M. Werneke)

mit Blick auf die Landesregierung sind wir als Psychotherapeutenkammer Hessen zuversichtlich: In den kommenden fünf Jahren sind einige Verbesserungen im Gesundheitssystem unseres Bundeslandes möglich – auch

mit Blick auf Hilfen für Menschen mit einer seelischen Erkrankung. Inzwischen gehören psychische Störungen zu den häufigsten Ursachen für Krankschreibungen, dauerhafte Arbeitsunfähigkeit und Frühverrentungen. Diese Herausforderungen sind von der Landesregierung erkannt und im Koalitionsvertrag verankert worden. Auch bei den regionalen Gesundheitskonferenzen in Hessen bringt unsere Kammer die Kompetenz der Profession ein. Die Sensibilität für die wachsende Bedeutung seelischer Erkrankungen scheint weiter zu steigen.

So hat die Psychotherapeutenkammer Hessen dem neuen Minister für Soziales und Integration, Kai Klose, zu dessen Ernennung herzlich gratuliert. Beim Verbessern der Gesundheitsversorgung wird die Psychotherapeutenkammer den Minister gerne mit Rat und Tat unterstützen. Der im Bundesgesundheitsministerium erarbeitete Gesetzentwurf zur

grundlegenden Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung wird von der Psychotherapeutenkammer Hessen ausdrücklich begrüßt: Auf der Basis dieses Entwurfes kann ein Gesetz erarbeitet werden, das praktikable Zukunftslösungen für die Psychotherapie-Ausbildung schafft und die Qualität der Versorgung psychisch kranker Menschen in Deutschlands Gesundheitssystem weiter verbessert. Der Gesetzesentwurf erkennt die hohe Bedeutung von Psychotherapeuten in der Versorgung und sieht den Beruf in zentraler Funktion mit hoher Verantwortung im Bereich der Psychotherapie.

Allerdings müssen im Gesetzentwurf einige Details geklärt, präzisiert und ergänzt werden. Dazu gehört der zusätzliche Finanzbedarf in der ambulanten Weiterbildung – für die fachlich erforderliche Supervision, Selbsterfahrung und Theorie sowie die angemessene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Psychotherapeuten. Hier könnte sich der Gesetzgeber an der Regelung zur ambulanten Weiterbildung bei Hausärzten und grundversorgenden Fachärzten orientieren, um „Schulgeld“ für Psychotherapeuten zu vermeiden. Dafür muss mit dem Ministerium noch eine Lösung gefunden werden.

Wir bleiben im Kontakt!

Auf die Vorträge, Gespräche und Begegnungen beim 10. Hessischen Psychotherapeutentag zum Thema „Therapeutische Beziehung“ am 5. und 6. April 2019 in Frankfurt freut sich

Heike Winter
Präsidentin

10. Hessischer Psychotherapeutentag am 5./6. April 2019

Was wirkt in der Psychotherapie wann, wie und warum? Darüber wird in Forschung und Praxis seit Jahrzehnten intensiv – oft auch kontrovers – diskutiert. Doch in einem Punkt gab und gibt es große Übereinstimmung: In der grundsätzlichen Bedeutung des Kontakts für eine gelingende Psychotherapie. Der Kontakt, die Begegnung in der Therapeut-Patient-Beziehung, ist eine, wenn nicht gar *die* Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Psychotherapie.

Darüber hinaus lohnt es sich, einen Blick auf die aktuelle neuropsychologische Forschung zum Thema Beziehung

zu werfen. Prof. Gregor Domes von der Universität Trier wird dazu in einem Festvortrag zum Auftakt des Hessischen Psychotherapeutentages spannende Einblicke geben. Das Tagungsprogramm bietet interessante Perspektiven über den Tellerrand der jeweils eigenen Therapieschule hinweg: Wie gehen andere Therapierichtungen mit der Beziehungsgestaltung um? Können wir etwas voneinander lernen? Ganz bestimmt!

So wird sich der 10. Hessischer Psychotherapeutentag (5./6. April 2019) einmal mehr mit der „Kontaktqualität“ be-

schäftigen – mit aktuellen Forschungsergebnissen und Praxis-Entwicklungen beim Thema „Therapiebeziehung“. Zum Anmelden nutzen Sie bitte unser Online-Portal www.ptk-veranstaltung.de (gerne auch via QR-Code).



„Getrennt leben – gemeinsam erziehen“ Fachtagung zum Reformbedarf im Familienrecht und zum Wechselmodell

Das Wechselmodell ist kein Allheilmittel. In vielen Fällen funktioniert eine „Doppelresidenz“ für Kinder rein praktisch nicht, weil die Eltern zu weit auseinander wohnen. Zugleich sind sich Psychologen und Psychotherapeuten, Pädagogen und Juristen einig: Das Familienrecht muss auch in Deutschland weiterentwickelt werden. Im Bundesjustizministerium wird deshalb an Reformplänen gearbeitet. In anderen Ländern Europas ist das Wechselmodell gesetzlich verankert (Norwegen, Spanien, Schweiz, Tschechien) und zudem vom Gesetzgeber bevorzugt (Schweden, Frankreich, Belgien, Italien). In Deutschland ist die Zahl der Verfahren zum Umgangsrecht (2017 fast 55.000) in den zurückliegenden Jahren in Deutschland kräftig gestiegen. Immer wieder werden Psychotherapeuten deshalb mit forensischen Gutachten beauftragt. Familiengerichte wollen herausfinden, welches Erziehungsmodell nach der Trennung der Eltern den betroffenen Kindern die besten Entwicklungsperspektiven gibt. Denn das Wohl der Kinder soll dabei im Mittelpunkt stehen.

„Getrennt gemeinsam erziehen“ war der Titel einer Fachtagung zur aktuellen Debatte rund um das Wechselmodell. Die Psychotherapeutenkammer Hessen hat Experten unterschiedlicher Professionen nach Frankfurt eingeladen, um die mit dem Wechselmodell verbundenen Herausforderungen aus psychotherapeutischer, pädagogischer und juristischer Perspektive zu beleuchten. Rund neunzig Familienrichter, Verfahrensbeistände und Psychotherapeuten sind dieser Einladung (am 7. Februar 2019) gefolgt – wenige Tage vor der öffentlichen Anhörung zu diesem Thema im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (am 13. Februar). Kammerpräsidentin Dr. Heike Winter bezeichnete das Thema „Wechselmodell“ als erkennbar spannungsreiche und interdisziplinäre Herausforderung: Deshalb sei es für Juristen, Rechtsbeistände und Gutachter hilfreich, dass

sie sich nicht nur im Gerichtssaal – mit Blick auf konkrete Einzelfälle – begegnen. Winter bewertete den Fachtag als Gelegenheit, gemeinsam darüber nachzudenken, wie die unterschiedlichen Akteure an den gemeinsamen Schnittstellen miteinander im Interesse des Kindeswohls vorankommen wollen:



Prof. Sünderhauf verweist auf viele Studien: Wechselmodell wirkt positiv für die Kinder.

Residenzmodell oder Wechselmodell? Welches Erziehungsmodell passt – in welchen Fällen?

Sünderhauf für Wechselmodell

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf warb für das Wechselmodell und gab in einem Einführungsvortrag Einblicke in die psychologische Forschung und die rechtliche Umsetzung. Die Professorin für Familienrecht (Ev. Hochschule Nürnberg), die sich seit zehn Jahren mit dem Thema „Wechselmodell“ befasst, verweist auf die veränderte Realität in der Gesellschaft: Dem nach wie vor dominierenden Residenzmodell, bei dem Kinder nach einer Scheidung meist bei der Mutter leben, liege noch die „Hausfrauenehe“ als Familienmodell zugrunde, bei der die Frau Kinder betreute und der Vater das Geld verdiente. Mit Blick auf das gesellschaftliche Leitbild des 21. Jahrhunderts sei heute das Wechselmodell zu favorisieren, wenn die Partnerschaft der Eltern beendet sei, aber die gemeinsame Erziehungsverantwortung beider Elternteile ernst genommen werde. Prof. Sünderhauf ist überzeugt davon, dass dem Wechselmodell generell der Vorzug zu geben

ist. Sie verweist auf die „überwiegende Mehrheit der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Kinder und Jugendliche“, die zu positiven Ergebnissen gekommen sei. Auch wenn das Wechselmodell keine Lösung für jede Trennungsfamilie sein könne und es in Einzelfällen gravierende Gründe dagegen gebe (z. B. bei konkreter Gefährdung des Kindes durch Gewalt und Missbrauch), dürfe nicht vergessen werden: „Das sind die Ausnahmen.“

Kindeswille – Eltern-Kompetenz

„Das Wechselmodell im familiengerichtlichen Verfahren“ war Thema eines Vortrags der erfahrenen Familiengerichtlerin Dr. Julie Strube. Die Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt erläuterte die Maßstäbe, die bei einer Gerichtsentscheidung über den regelmäßigen Aufenthalt eines Kindes eine Rolle spielen: z. B. die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, der Kindeswille sowie die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern. Wenn Familiengerichte diese Kriterien nicht selbst beurteilen können, kommen Sachverständigen-gutachten zum Einsatz. Wie ist die entwicklungspsychologische Situation des Kindes? Wie anpassungsfähig ist das Kind an den regelmäßigen Wechsel des Lebensumfeldes? Im Blick der Gerichte ist dabei auch das Kriterium,



Dr. Strube erläutert Gerichtsentscheidungen zum Aufenthalt des Kindes.

dass Kinder bei einer hohen Konfliktbelastung durch die Eltern ständig mit den Streitigkeiten konfrontiert werden und in Koalitionsdruck geraten: Sind beide Eltern in der Lage, ihre persönlichen Konflikte von der gemeinsamen Elternrolle zu trennen und kindeswohlbezogen zu kommunizieren? Befürworter des Wechselmodells als Leitbild sehen die Chance, dass sich die Zahl der Sorgerechtskonflikte deutlich reduzieren ließe: Bisher seien Eltern bei einer Trennung umworben von einer „florierenden Streitbewirtschaftungsindustrie“ und Fachliteratur mit den „25 fiesesten Scheidungstricks“.

Mit der Einführung des Wechselmodells als Leitbild müsste die Möglichkeit einer geteilten Betreuung zu ungefähr gleichen Teilen vorrangig erwogen und geprüft werden. Der bisher oft erfolgreichen Strategie, mit Tricks und Konflikten vor dem Familiengericht das Residenzmodell durchzusetzen, könnte systematisch entgegengewirkt werden.

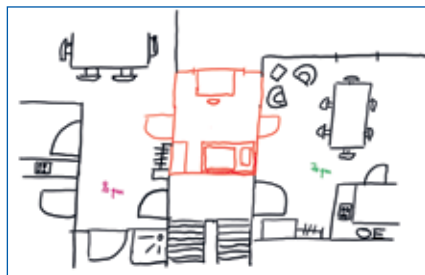


Podiumsdiskussion zeigt: Es geht stets um Einzelfallentscheidungen. (Fotos: R. Eberle)

Nestmodell – das beste Modell?

Diplompädagoge Roland Wiebe (Bensheim) kennt sich aus mit Streitigkeiten vor Familiengerichten. Er ist Verfahrensbeistand und vertritt vor Gericht die Interessen der Kinder: Aus seiner Sicht ist das Nestmodell das beste Wechselmodell – die Betreuung der Kinder erfolgt auch nach der Trennung der Eltern abwechselnd im gewohnten Umfeld. Kindern bleibe das Hin- und Her-Pendeln erspart – sie bleiben im gewohnten „Nest“ sowie in ihrer Schule, der Kindertagesstätte und dem Sportverein. Verfahrensbeistand Wiebe wirbt dafür, das Nestmodell als Option zu prüfen. Wichtig sei eine zeitnahe, möglicherweise zeitintensive und ergebnisoffene

Beratung. Auch Architekten könnten zum Gelingen des Lebens im Nestmodell beitragen. Diplom-Pädagoge Wiebe hat „Nesthäuser“ skizziert, in denen die Wohnung der Kinder die zentrale Rolle einnimmt – mit unterschiedlichen Zugängen sowie angebauten Räumen für die Eltern, die so praktisch getrennt leben und gemeinsam erziehen könnten.



„Nesthäuser“ – skizziert von Roland Wiebe: Wechselmodell-Aufgaben für Architekten

Empirische Evidenz und Alltag

Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte, Familienrichter, forensische Sachverständige und Psychotherapeuten kamen bei dieser interdisziplinären Fachtagung so über die Herausforderungen und Chancen im Familienrecht ins Gespräch – auch über die Frage, welche Bedingungen dazu beitragen, dass ein Umsetzen des Wechselmodells für alle Beteiligten gut gelingen kann. Bei einer Podiumsdiskussion wurde deutlich, dass die Evidenz der empirischen Forschung zum Wechselmodell bislang nicht mit Alltagserfahrungen bei Jugendämtern, Rechtsbeiständen und Familiengerichten harmoniert: Dort landen oft „hochstrittige Eltern“, bei denen eine partnerschaftlich geteilte Betreuung der Kinder nur schwer denkbar scheint. Prof. Hildegund Sünderhauf warnt dagegen vor einem inflationären Gebrauch des Begriffs „Hochstrittigkeit“. Sie ist überzeugt, dass eine aktualisierte Gesetzgebung mit dem Wechselmodell auch die kooperative Grundeinstellung der meisten Eltern sichtbar machen würde: „Die meisten Eltern lieben ihre Kinder (...) und sind bereit, ihr Bestes zu geben – Mütter und Väter. Geben wir ihnen und ihren Kindern diese Chance.“

Hohe Komplexität und Dynamik

Die Psychotherapeutenkammer Hessen wird die weitere Entwicklung der Debatte um das Familienrecht verfolgen und wegen des enormen Interesses an diesem Themenkomplex voraussichtlich 2020 eine weitere Fachtagung dazu anbieten. Kammervorstandsmitglied Sabine Wald, die als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin häufig als forensische Gutachterin tätig ist, freut sich über das bundesweit starke Interesse an der Fachtagung zum Wechselmodell: Der interdisziplinäre Austausch aus unterschiedlichen Perspektiven (wie der Familiengerichtsbarkeit, der Forschung, der Psychologie und Pädagogik) werde allen Beteiligten helfen, „besser mit den komplexen, vernetzten und dynamischen Situationen im Familienrecht umzugehen“.

Robert Eberle
Geschäftsstelle

Psychotherapeutische Kompetenz in Erziehungs- und Familienberatung

Psychotherapeutische Kompetenz ist schon immer ein konstitutiver Teil von Erziehungs- und Familienberatung. Das Vorhalten von psychotherapeutischer Kompetenz im Sinne eines niederschweligen Angebotes dient dazu, psychische Störungen frühzeitig zu erkennen. So kann eine angemessene Versorgung in die Wege geleitet werden – möglichst bevor sich Teilhabestörungen in Kindertageseinrichtungen, Schule und Ausbildung bilden.

Eine weitere wichtige Aufgabe von Psychotherapeuten in der Erziehungs- und Familienberatung ist es, Kinder von psychisch kranken Eltern zu unterstützen und die Eltern zu einer Behandlung zu motivieren. Psychotherapeutische Kompetenz hilft, die Erziehungsfähigkeit von Eltern mit psychischen Erkrankungen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Dieser sektorübergreifende Blickwinkel ist ein Qualitätsmerkmal der gesamten Jugendhilfe – besonders auch der Erziehungs- und Familienberatung. Es ist

mittlerweile anerkanntes Prinzip, den Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen möglichst früh eine umfassende sozialarbeiterische, pädagogische und psychotherapeutische Hilfe zuteilwerden zu lassen, um die Folgewirkungen von psychischen und psychosozialen Problemlagen zu minimieren.

Viele Experten kurz vor Rente

Zugleich können wir beobachten: Die Anzahl der approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Beratungsstellen droht weiter abzunehmen. Darunter leidet die Qualität der Versorgung. Eine Analyse von Mitgliederdaten der Psychotherapeutenkammer Hessen signalisiert eine

ähnliche Entwicklung: Etliche Psychotherapeuten in Jugendhilfe und Beratung stehen kurz vor dem Rentenalter.

Zudem spielt eine Rolle, dass der TVöD-Kommunal die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Entgeltgruppe 14 ansiedelt. Das ist von der Vergütungsrealität freier Träger teilweise ein gutes Stück entfernt. Träger, die Psychotherapeuten für ihre Beratungseinrichtungen gewinnen möchten, konkurrieren als öffentlicher Dienst mit anderen Erwerbsmöglichkeiten (Niederlassung, Akutkliniken, Reha-Einrichtungen). Dort werden Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teilweise bereits analog Entgeltgruppe

15 oder besser vergütet. Deshalb rät die Psychotherapeutenkammer Hessen: Kommunale Träger von Einrichtungen sollten das offene Gespräch mit Stellenbewerbern über deren Vergütungsvorstellungen und Wünsche hinsichtlich des Stellenumfangs suchen – ggf. ist über einzelfallbezogene Lösungen und außertarifliche Zulagen nachzudenken.

Zu fordern ist, dass sich das Land Hessen wieder an der Finanzierung von Beratungsstellen beteiligen muss. So könnten Qualitätsmaßstäbe hessenweit verankert werden und die Tätigkeit von Psychotherapeuten in Beratungsstellen sowohl konzeptionell begründet als auch finanziert werden.

Karl-Wilhelm Höffler
Mitglied des Vorstands

Öffentliche Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer Hessen

Änderung der Kostenordnung und Änderung der Schlichtungsordnung

Am 03. November 2018 hat die Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten die folgende Änderung der Kostenordnung (zuletzt geändert am 02. November 2013) und der Schlichtungsordnung (zuletzt geändert am 06. Oktober 2012) beschlossen:

„Die Kostenordnung wird in Punkt 6.3 geändert und entsprechend der Synopse neu gefasst.

6.3. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Akkreditierung werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

a. Angebotsform 1.1. 5 EUR
je akkreditierter Fortbildungseinheit

b. Angebotsform 1.3. 5 EUR
je akkreditierter Fortbildungseinheit

c. Angebotsform 1.1
bis 8 curriculare Veranstaltungen im
Veranstaltungszeitraum max. 600 EUR

oder curriculare Veranstaltungen im
Veranstaltungszeitraum max. 1.000 EUR

oder curriculare Veranstaltung
pro Tag 40 EUR

oder
es bleibt bei der Angebotsform 1.1

d. Angebotsform 1.7. 5 EUR
je akkreditierter Fortbildungseinheit

e. Supervision oder Selbsterfahrung
jeweils 125 EUR
je Akkreditierungszeitraum

f. Verlängerung der Supervision oder
Selbsterfahrung 25 EUR
je Akkreditierungszeitraum

Maximale Gebühr für nicht-curriculare
Veranstaltung: 250 EUR“

§ 16 Nr. 3 der Schlichtungsordnung wird
wie folgt neu gefasst:

„3. die Beteiligten, soweit ihnen ein Akteneinsichtsrecht zusteht, insbesondere sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.“

Wiesbaden, den 07. November 2018

gez. Dr. Heike Winter
Präsidentin

Gedenken

Wir gedenken unserer
verstorbenen Kollegen:

Horst Ditzenbach, Bensheim
Gerd Gröhl, Hofheim
Elisabeth Strott, Kalbach
Hanna Kjaer-Greger, Frankfurt
Ursula Monhaupt, Hanau

Redaktion

Dr. Heike Winter, Else Döring

Geschäftsstelle

Frankfurter Str. 8
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/53168 -0
Fax: 0611/53168 -29
post@ptk-hessen.de
www.ptk-hessen.de